

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (22. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3321, 12/3552 —

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)

A. Problem

Das Direktorium der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation (IFC) hat sich darauf verständigt, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC aufzunehmen und eine spezielle Kapitalerhöhung durchzuführen, damit diese die Anteile, die ihnen aufgrund der üblichen Kriterien zustehen, zeichnen können. Dadurch fällt allerdings der Anteil der USA unter die bisherigen Vetogrenzen (25 % bei Kapitalerhöhungen, 20 % bei Abkommensänderungen), diese sollen daher entsprechend gesenkt werden.

Aufgrund des Wortlauts des Beitrittsgesetzes vom 12. Juli 1956 (BGBl. II S. 747) kann der Gouverneur einer solchen Änderung des Abkommens aber nur nach vorheriger Ermächtigung durch Gesetz zustimmen. Das Enddatum für die Stimmabgabe ist der 31. Dezember 1992.

Die Änderungen sind nur geringfügig, haben aber einen politisch bedeutsamen Hintergrund. Es ist daher anzustreben, daß sich die Bundesrepublik Deutschland an der Abstimmung beteiligt und für die Änderungen stimmt.

B. Lösung

Durch entsprechende gesetzliche Ermächtigung vor dem 31. Dezember 1992 werden die Voraussetzungen geschaffen, damit der deutsche Gouverneur für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen stimmen kann.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 12/3321 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Uwe Holtz
Vorsitzender

Jochen Feilcke
Berichtersteller

Dr. Ingomar Hauchler

Ingrid Walz
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Jochen Feilcke, Dr. Ingomar Hauchler, Ingrid Walz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 29. Oktober 1992 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz) – Drucksachen 12/3321, 12/3552 – dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 11. November 1992 beraten. Sprecher aller Fraktionen äußerten hierbei Vorbehalte gegen das Institut der „Vetogrenze“ zugunsten bestimmter Mitglieder der Internationalen Finanz-Corporation (IFC). Lediglich, um die Aufnahme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC nicht zu behindern, wurde eingewilligt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Gouverneur der beabsichtigten Änderung des IFC-Abkommens zustimmen kann. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit stimmte dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen (bei Abwesenheit der Vertreter beider Gruppen) gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

Bonn, den 11. November 1992

Jochen Feilcke
Berichtersteller

Dr. Ingomar Hauchler

Ingrid Walz
Berichterstatte~~r~~in